

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

27.06.2014

An das

Oberlandesgericht Stuttgart (vorab per Fax)

Olgastr. 2

70182 Stuttgart

## Revisionsantrag mit Begründungen

### 34 Cs 8 Js 100813/12 – Amtsgericht Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Strafsache gegen Katharine Ertl wegen Hausfriedensbruch

wird unter Hinweis auf die Rechtsmitteleinlegung der Angeklagten vom 5.6.2014, die bislang nur aus dem Satz bestand (Bl. 714 der Akte):

Hiermit lege ich, Katharine Ertl

Rechtsmittel

gegen das Urteil vom 25.5.14, mir zugestellt am 31.05.14 ein.

Wortlaut: „Hiermit lege ich, Katharine Ertl

Rechtsmittel gegen das Urteil vom 25.5.14, mir zugestellt am 31.05.14 ein.“

nunmehr namens und für die Angeklagte durch ihren Verteidiger Revision erhoben und beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.4.2014 mit dem Geschäftszeichen – 34 Cs 8 Js 100813/12 – samt der tragenden Feststellungen aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das zuständige Amtsgericht zurückzuverweisen.

Der Urteilsspruch vom 25.4.2014 lautete (Bl. 692)

Die Angeklagten werden wegen Hausfriedensbruch zu je

**15 Tagessätzen zu je 40 Euro,  
insgesamt also je 600 Euro Geldstrafe**

verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

**Angewendete Vorschriften:**  
§§ 123 I, 25 II StGB

Wortlaut: „Die Angeklagten werden wegen Hausfriedensbruch zu je

15 Tagessätzen zu je 40 Euro, insgesamt also je 600 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 123 I, 25 II StGB“

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung aufrechterhält, die angesichts des genau erfüllten Strafantrags als rechtsmissbrauchende Sperrberufung zu werten ist, sind die vorgebrachten Revisionsgründe als Begründung für eine Berufung zu werten. Sie untermauern damit die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft, die ihre Berufung nachträglich mit dem Argument begründet, eine Verurteilung gerne auf einen regulären Prozessverlauf stützen zu wollen. Damit liefert die Staatsanwaltschaft eigentlich selbst eine Revisionsbegründung ab, denn ein irregulärer Versammlungsverlauf ist ja eine Rechtsfehlerrüge.

230

  
**Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT STUTT GART  
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 60 48 • 70049 Stuttgart

Herr Rechtsanwalt  
Tronje Döhmer  
Bleichstraße 34  
35390 Gießen

Datum 11. Juni 2014  
Name OSA Dr. Götz  
Durchwahl 0711 921-4113  
Fax 0711 921-4130  
Aktenzeichen DLB 24/14  
(Bitte bei Antwort angeben)

Eingegangen  
16. Juni 2014  
RA Tronje Döhmer

**Strafsache gegen Peter Alois Gruber u.a. - 8 Js 100813/12 -**  
**Ihr Schreiben vom 16. Mai 2014 - 22-13/00197vö -**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer,

aufgrund Ihres Schreibens vom 16. Mai 2014 habe ich den Vorgang überprüft.

Die zuständige Dezernentin, Erste Staatsanwältin Hörmann, hat mir mitgeteilt, ihr gehe es darum, den Schuldvorwurf in einer in jeder Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführten Hauptverhandlung feststellen zu lassen.

Dies ist m.E. nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht besteht demnach kein Anlass.

Wortlaut der relevanten Passage aus dem Schreiben vom 11.6.2014 (Bl. 252): „Die zuständige Dezernentin, Erste Staatsanwältin Hörmann, hat mir mitgeteilt, ihr gehe es darum, den Schuldvorwurf in einer in jeder Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführten Hauptverhandlung feststellen zu lassen.“

## Revisionsgründe:

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

### I. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts

Das Urteil beruht auf Feststellungen, die im Verfahren nicht bewiesen, ja noch nicht einmal benannt worden sind. Unter anderem sind die Tatbestandsvoraussetzungen nicht nachgewiesen worden. Eine Beweisaufnahme dazu hat nicht stattgefunden. Diese Verletzung materiellen Rechts sei hier im Besonderen dargestellt. Weitere liegen vor.

Laut des § 123 StGB zum vorgeworfenen Hausfriedensbruchs muss als Tatbestandsmerkmal erfüllt sein, dass eine Person

entweder „widerrechtlich eindringt“,  
oder „ohne Befugnis darin verweilt“.

Das Urteil vom 9.4.2014 enthält dazu lediglich die folgende Feststellung:

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (Bl. 696)  
„Die Angeklagten haben sich wegen eines Vergehens der Hausfriedensbruchs gemäß § 123 S I strafbar gemacht. Auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und Artikel 8 Grundgesetz verbleibt es bei einem strafbaren Tun der Angeklagten.“

Für diese Feststellung fehlt im Urteil jegliche Begründung. Warum die Grundrechte aus Artikel 5 und 8 keinen Einfluss auf die Verurteilung hatten, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Tatsächlich sind dazu auch keinerlei Feststellungen erfolgt. Es fand diesbezüglich auch keine Beweisaufnahme statt. Alle drei vernommenen Zeug\_innen haben die Angeklagte nicht beim Betreten des Hauses beobachtet. Keine\_r konnte Angaben darüber machen, ab wann die Angeklagte sich im Haus aufhielt. Ebenso konnte niemand sagen, wie sie dort hineingekommen war. Es ist weder festgestellt worden, ob sie sich überhaupt während der sogenannten Besetzung anwesend waren. Augenzeug\_innen wurden nicht vernommen. Dem einzigen, vorgelegten Foto fehlt jeglicher Hinweis auf Ort und Zeit der Aufnahme. Zudem ist an keiner Stelle der Beweiserhebung festgestellt worden, dass die Angeklagten darauf zu erkennen sein sollen. Die pauschale Behauptung ersetzt keine Beweiserhebung. Zumindest hätte benannt werden müssen, welche der abgebildeten Personen welche angeklagte Person sein soll und nach welchen Merkmalen diese Zuordnung erfolgt. Das unterblieb ebenso wie die Feststellung, wann und wo das Foto aufgenommen wurde und was es überhaupt zeigt.

Somit ist weder bewiesen, dass die Angeklagte Katharine Ertl, wie bei den anderen Angeklagten auch, das Haus widerrechtlich betrat noch dass sie es nicht verlassen hätte, als sie nachweislich und rechtswirksam dazu aufgefordert wurde. Im Urteil fehlen dazu alle Feststellungen. Das Gericht hätte hierzu aber Feststellungen treffen müssen. Es hätte bereits die Sachlage dazu aufklären müssen.

Es ist nicht bewiesen, dass die Angeklagte jemals zum Verlassen des Hauses aufgefordert worden ist. Es sind keine Zeug\_innen vernommen worden, die einen solchen Vorgang überhaupt und erst recht nicht speziell gegenüber der Angeklagten bezeugen können. Es ist nicht bewiesen, dass die Versammlung, wegen derer Teilnahme die Angeklagten vor Gericht standen, jemals aufgelöst wurde. Es fanden auch dazu keinerlei Feststellungen statt.

Insofern ist auch das zweite Tatbestandsmerkmal des Nichtentfernens deshalb nicht erwiesen, da die Frage des Versammlungsrechts nicht geprüft wurde. Es liegt daher keine Grundlage für eine Verurteilung der Anwesenheit als Hausfriedensbruch vor. Die Verurteilung ist folglich rechtsfehlerhaft.

Weitere Verletzungen materiellen Rechts bestehen.

## II. Verletzung formalen Rechts

Durch die in Punkt I. dargestellten Verstöße auch bestehende Rechtsnormen missachtet worden. Diese sollen zunächst als Verletzung formalen Rechts gerügt werden.

## 1. Gerügt wird zudem die Verletzung formalen Rechts durch die Nichtbeachtung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG

Nach dem geltenden Versammlungsrecht genießen Teilnehmer\_innen einer Versammlung solange den Schutz der Versammlung, bis sie beendet oder aufgelöst wird. Für einzelne Teilnehmer\_innen endet sie auch durch Ausschluss oder dadurch, dass sich die Teilnehmer\_innen aus der Versammlung entfernen und nicht mehr Teil derselben sind.

Bei der Zusammenkunft, an der die Angeklagte Katharine Ertl laut Urteil teilgenommen und damit den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs verwirklicht haben soll, handelt es sich eindeutig um eine Versammlung. Dieses ergaben die Vernehmungen der Zeug\_innen und weitere vorgelegte Beweismittel.

Der Zeuge Wölfle sagte in der Verhandlung am 19.2.2014 (Bl. 412 bis 415)

„Ich habe keine Anzeichen von Gewalt geführt. ...

Ich glaube auf den Gegenständen stand "Das Haus gehört uns allen" oder so ähnlich. ...

Ich will nicht ausschließen, dass auch bundesbekannte Transparente, Gegenstände usw. dabei waren. ...

Wenn mit mir jemand darüber redet, dass er in Anspruch nimmt, die Bürgerschaft zu vertreten, ist das für mich eine politische Aussage.

Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Demonstranten Ernst zu nehmen.“

In der gleichen Vernehmung am 19.2.2014 sagte er (Bl. 421)

„Ich habe gefragt, was es den Bäumen im Rosensteinpark nützt. ...

Ich habe Ihnen ausgeführt, wenn ich zivilen Ungehorsam ausübe oder politischen Protest, dann weiß ich um die Konsequenzen.“

In der gleichen Vernehmung am 19.2.2014 sagte er (Bl. 425)

„Ich habe ausgeführt, dass man mir berichtet hat, dass es im Netz einen Aufruf gäbe "Kommt ins Rathaus". ...

Mir hat man berichtet, dass es einen Aufruf gäbe.“

In der gleichen Vernehmung am 19.2.2014 sagte er (Bl. 425)

„Ja, das Rathaus verfügt über einen Balkon. Auf dem Balkon haben sich Personen gefunden. ...

Es wurden Gegenstände aus dem großen Sitzungssaal über den Balkon gehängt.“

In der Fortsetzung der Vernehmung dann am 12.3.2014 sagte der Zeuge Wölfle dann (Bl. 491)

Ich habe mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass ich das verstanden habe, dass es da ein Anliegen gibt.

(Bl. 493)

„Mir ist bekannt, dass ich das Versammlungsrecht zu achten habe. ... Es war eine gemeinsame Aktion. ... Es wurde mir gegenüber so vermittelt, dass es ein Bürgerparlament sei.“

(Bl. 494)

„Mir wurde berichtet, dass am Balkon "Zeugs" hängt.“

(Bl. 497)

„Ich erinnere mich nicht genau, was drauf stand. Es waren Plakate und Transparente.“

In der gleichen Verhandlung am 12.3.2014 sagte die Zeugin Burmeister (Bl. 508)

„Was inhaltlich auf den Bannern drauf stand, konnte ich nicht sehen.“

(Bl. 511)

„Ich habe noch unbemalte weiße Laken gesehen.“

(Bl. 520)

„Sie haben sich geäußert, dass es um die Gründung eines Bürgerinnenparlaments ginge. ...

Die Menschen fühlten sich nicht von den Gemeinderäten vertreten und wollten deswegen ein eigenes Parlament gründen. ...

Ich gehe davon aus, dass es sich nicht um eine musikalische Veranstaltung oder ähnliches handelte.“

In der Verhandlung vom 11.4.2014 sagte der Zeuge POK Mayer laut Protokoll (Bl. 594):

„Es wurde gesagt, dass ein Banner ausgerollt wurde. ...

Das war abends, als mein Dienstgruppenleiter gesagt hat, "möglicherweise wird ein Alarmzug losgeschickt, sie hätten einen Banner ausgerollt".

Vernommen wurde zudem der Zeuge KHK Stadtmüller. Dieser war nicht vor Ort, also nicht einmal Augenzeuge der allgemeinen Lage am Rathaus. Aber er arbeitet in der Abteilung für politische Kriminalität. Schon diese Zuordnung zeigt deutlich, dass auch die Ermittlungsbehörden von Beginn an von einer politisch motivierten und gemeinten Handlung ausgingen. Der Zeuge beschrieb ebenfalls sein Wissen um die politische Meinungskundgabe nach außen.

In der Verhandlung vom 11.4.2014 sagte der Zeuge KHK Stadtmüller laut Protokoll (Bl. 599):

„Die Plakate, die den Balkon runtergehangen sind, waren in der Zeitung zu sehen.“

(Bl. 602)

„Ich weiß, dass da ein Plakat angebracht wurde auf dem Marktplatz. ...

Ich weiß von diesen beiden Transparenten, die vom Balkon runterhingen. ...

Ich habe der Zeitung entnommen, dass Personen auf dem Balkon waren. ...

Ich nehme an, dass es einen Bezug zwischen den Personen auf dem Marktplatz und den Personen auf dem Balkon gibt.“

(Bl. 605)

„Ich meine damit die Besetzungsaktion. Das ist für mich eine Aktion. ...

Es war eine besondere Handlung. Alles was nichts alltägliches ist. ...

Für mich ist es auch heute noch eine Aktion. Man kann rumstreiten, wie man das Wort "Aktion" definiert. ...

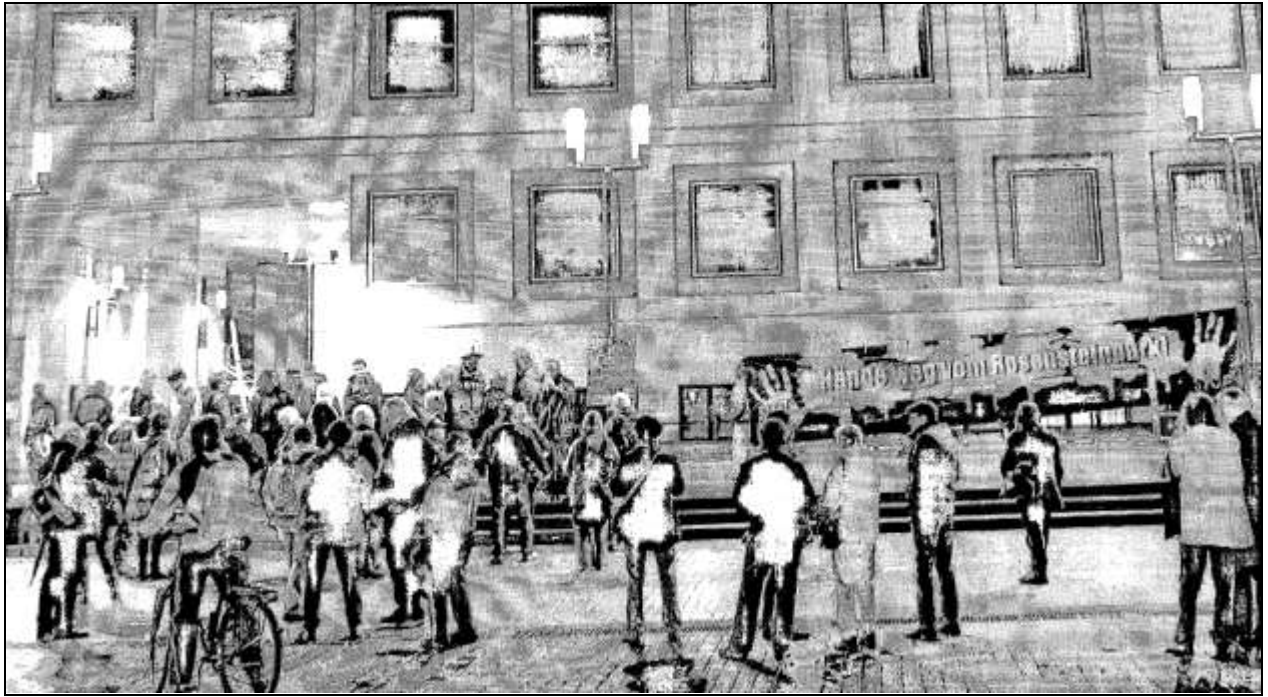
Es war an die Öffentlichkeit gerichtet, sonst würde ich doch keinen Banner an den Balkon vom Rathaus hängen.“

Der versammlungsrechtliche Charakter wurde zudem durch etliche Fotos bewiesen, die in Augenschein genommen wurden. Die Fotos beweisen eine zusammenhängende Versammlung vor und im Rathaus sowie verbindend auf dem Balkon.

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 19.2.2014 (Bl. 402)

Die Angeklagte Ertl übergab Lichtbilder zu den Akten. Diese wurden als Anlage zum Protokoll genommen. Diese Lichtbilder wurden in Augenschein genommen und erörtert. (Anlage 8)

Das als Anlage übergebene Foto (in der Akte als Bl. 440) zeigt das Geschehen vor dem Rathaus mit Spruchbändern an der Fassade, die unter dem Balkon anschließt, auf dem und von dem sich der Protest auch in die Räume des Rathauses fortsetzte.



Weitere Fotos wurden am 12.3.2014 übergeben (Anlage zum Protokoll 12)

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 (Bl. 497)

Die Angeklagte Ertl übergab Fotos als Anlage zum Protokoll. Diese wurden in Augenschein genommen. (Anlage 12).

Auf einem dieser Fotos ist der von mehreren Personen benutzte, zum Marktplatz gerichtete Balkon zu sehen, ebenso ein Megafon, welches auf den Marktplatz gerichtet ist. Das Foto bildet die Anlage 12 (Bl. 537).



Neben der deutlichen, durch Zeug\_innen und Fotos belegten Meinungskundgabe nach außen direkt vor Ort wurde die gesamte Aktion im Internet live übertragen. Auch das ist als Meinungskundgabe nach außen zu

werten. Die Internetübertragung ist durch die Beweiserhebung belegt. Die Zeugin Burmeister berichtete, dass die Stadtführung selbst das Geschehen auf diese Weise verfolgte.

Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 sagte die Zeugin (Bl. 510)  
„Wir haben nur den Chat verfolgt, der im Internet nachzulesen ist.“

Die Zusammenkunft, bei der die Angeklagte Katharine Ertl zusammen mit den anderen Beschuldigten einen Hausfriedensbruch begangen haben soll, war nach den dargestellten Ergebnissen der Beweisaufnahme eindeutig eine Versammlung. Kernelement einer Versammlung ist nach der geltenden Rechtsprechung (siehe im Folgenden beispielhaft benannt – Unterstreichungen hinzugefügt) die politische Meinungskundgabe einer Personenmehrheit nach außen definiert.

Aus einem lexikalischen Eintrag (<http://www.juraforum.de/lexikon/versammlungsfreiheit>):  
„Eine Versammlung setzt eine Gruppe von mindestens drei Personen voraus, die kollektiv eine Meinung zu öffentlichen oder privaten Angelegenheiten bilden und äußern wollen, die also ein gemeinsamer Zweck verbindet.“

Aus: BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12.7.2001, Absatz-Nr. (1 - 28)  
„Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, den Begriff der Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes in Anlehnung an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff zu deuten und auf Veranstaltungen zu begrenzen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung mehrerer Personen gekennzeichnet sind (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, DVBl 2001, S. 901 f.; BVerwGE 82, 34 <38 f.>).“

Aus: BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128)  
„Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; 111, 147 <154 f.>). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfGE 69, 315 <344 f.>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>).“

Art. 2, 1 Bayr. Versammlungsgesetz (nicht mehr gültig) ist zwar nicht direkt zuständig, aber einschlägig:

„Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“

OVG Berlin, Beschluss vom 30.11.2000 - 1 SN 101/00, NJW 2001, 1740

„Eine Versammlung i.S. des Art. 8 GG liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltungsteilnehmer sich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben und dies auch für den Außenstehenden erkennbar zum Ausdruck bringen wollen.“

VGH Mannheim, Entscheidung vom 27.05.1994 - 1 S 1397/94, NVwZ-RR 1995, 271

„Eine Versammlung i. S. des Versammlungsgesetzes ist eine Mehrheit von natürlichen Personen, die an einem gemeinsamen Ort zu einem gemeinsamen verbindenden Zweck zusammenkommen, um unter Einwirkung auf die Öffentlichkeit in einer öffentlichen Angelegenheit eine Diskussion zu führen und/oder eine kollektive Aussage zu artikulieren.“

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.8.2007, Az. 6 C 22.06

„Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist. Das Grundrecht schützt die Freiheit der Versammlung als Aus-

druck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Für die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG und damit auch des Versammlungsgesetzes sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter Erörterung oder Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit dem Ziel erfolgen, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Die vom Versammlungsrecht geschützten Veranstaltungen sind nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens.“

Das Gericht ist der Frage nicht nachgegangen, ob das Zusammentreffen, welches als Hausfriedensbruch verurteilt wurde, unter dem Schutz des Versammlungsrechts stand. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, ob bzw. wie sich das Gericht mit dieser, sich aufdrängenden und durch entsprechende Beweisanträge und Erklärungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger\_innen nach § 257 StPO Frage auseinandergesetzt hat.

Die Bedeutung des Versammlungsrechts wurde vom Gericht ignoriert, obwohl Angeklagte und Verteidigung mehrfach auch in Erklärungen auf die Bedeutung hinweisen. Das belegt das Gerichtsprotokoll.

Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 (Bl. 501)

„Der Verteidiger Rechtsanwalt Döhmer erklärte:

Die Zeugen Wölfle und Karpf haben beide um den Begriff Versammlungsrecht herumgetanzt, wie um den heißen Brei. Es gibt Gerichte, die felsenfest und unerschütterlich kommuniziert haben, dass eine Versammlung dann schon vorliegt, wenn zwei Leute teilgenommen haben. Die Zahl ist deutlich überschritten worden. Dass diese Personen sich versammelten im Rathaus um ihre politische Meinung kundzutun. Es handelte sich ganz eindeutig um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz und nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Der Rechtsbeistand Bergstaedt erklärte:

Es war offensichtlich erkennbar, dass sich beide Zeugen im Versammlungsrecht hervorragend auskennen. Beide haben das hier bestritten. Das kann ich mir ausschließlich deswegen erklären, weil beide gegen das Versammlungsrecht verstoßen haben. Sie haben enorm Erfahrung in diesem Gebiet. Es ist vollkommen offensichtlich, dass ihnen klar war, dass sie gegen das Versammlungsrecht verstoßen haben. Es kommt somit kein Hausfriedensbruch in Frage. Deswegen hätte das Verfahren nie eröffnet werden dürfen. Die Staatsanwaltschaft hat diese Frage nie geklärt. Die beiden Leute sind auch nie im Ermittlungsverfahren vernommen worden. Die Staatsanwaltschaft hat entweder absichtlich darauf verzichtet, dass Versammlungsrecht in Frage kommt, oder sich die Frage gar nicht gestellt hat. Aber jetzt ist es den Leuten zu peinlich zuzugeben, dass sie einen Fehler gemacht haben.“

Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 (Bl. 522)

„Der Angeklagte Gruber gab eine Erklärung zur Vernehmung der Zeugin Burrneister ab und gab diese als Anlage zum Protokoll (Anlage 16).“

Die vorgetragene Erklärung ist als Anlage 16 (Bl. 541) zu finden und lautet bezüglich der Versammlungsfragen:

„Erklärung nach 5257 StPO zur Vernehmung des Zeugen Hr. Karpff vom 19.02.2014

Gegenüber der ersten Zeugenvernehmung am 21.01.2014 nachmittags wies Herr Karpff bei der Vernehmung einen Monat später am 19.02.2014 beträchtliche Erinnerungslücken auf. Und dies bei einem Vorgang der über ein Jahr zurück liegt. Ich möchte nicht seine Glaubwürdigkeit als Mensch anzweifeln, wohl aber seine Glaubwürdigkeit als Zeuge. Herr Karpff umschiffte das Thema Versammlung und Versammlungsrecht auffällig und offensichtlich in Absprache mit Herrn Wölfle. Er versuchte über weite Strecken den Eindruck zu erwecken, als habe er davon zu wenig Ahnung. Gegen Ende der Vernehmung wurde aber klar, dass H. Karpff auf eine über 30-jährige Polizeikarriere zurück blickt und insofern sehr wohl Kenntnis vom Versammlungsrecht haben muß. Insbesondere letzterer Punkt erweckt bei mir den Eindruck, dass hier bewußt dieses Thema ausgeklammert werden sollte.



Erklärung nach 5257 StPO zur Vernehmung des Zeugen Hr. Wölfle vom 19.02.2014 & 12.03.2014  
H. Wölfle hat nach meiner Eindruck ebenfalls versucht das Thema „Versammlung“ zu umgehen, sich darum herum zu winden. Als ehemaligem Demonstrant und Aktivisten sollte ihm aber bewußt sein, zumal heute als Amtsinhaber der Stadt Stuttgart. Für mich ist auch nicht nachzuvollziehen, dass niemand von der Versammlungs-Behörde bei den Beratungen im Büro von Herrn Föll anwesend war um den Sachverhalt zu klären. Die Anwesenheit des Chefs der Behörde stellt keinesfalls eine fachliche Kompetenz an sich dar. Mein Chef jedenfalls hat von meinem beruflichen Fachgebiet keine vertieften Kenntnisse.“

Die Bedeutung ergibt sich zudem aus den Nutzungsbedingungen der Stadt Stuttgart für das Rathaus. Diese wurden in das Verfahren eingebracht und verlesen.

Aus den Nutzungsbedingungen (Anlage 11 zum Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 = Bl. 536):  
„Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt unberührt.“

Die Nutzungsbedingungen wurden von der Angeklagten Ertl am 12.3.2014 überreicht und erörtert. Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 (Bl. 491)

„Die Angeklagte Ertl übergab eine Kopie der allgemeinen Nutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Anlage zum Protokoll 11).“

Zudem enthält das Urteil selbst einige Feststellungen, die darauf hindeuten, dass es sich bei der Zusammenkunft schon des äußeren Anscheins nach um eine Versammlung handelte.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 4 = Bl. 694)

„Die Angeklagten sind Gegner des Bahnprojekts Stuttgart 21. Auch nach Durchführung der Volksabstimmung über dieses Projekt fühlen sie sich in ihren Bürgerrechten beschnitten und von Politik, Wirtschaft und Justiz hintergangen. Um diesen Umstand kompensieren zu können, entschlossen sich die Angeklagten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 10.1.2012 dazu, ein "Bürgerparlament" zu installieren.

In Umsetzung dieses Entschlusses begaben sie sich am 10.1.2012 in den Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Stuttgart, am Marktplatz 1 in 70173 Stuttgart. Dort fand bis 17.30 Uhr die Veranstaltung "4. Großer Ratschlag" statt. Nach Beendigung dieser Veranstaltung verblieben die Angeklagten jedoch, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den gesondert verfolgten Bock, Braig, Manke, Radszuweit, Richter, Röstel, Steidle und Stübler, im Großen Sitzungssaal, um dort auf unbestimmte Zeit zu verbleiben.“

Das Gericht hat also erkannt, dass sowohl ein politisches Interesse bestand als auch eine kollektive, nämlich „in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken“ stattfindende Zusammenkunft das Kerngeschehen bildete. Welche Schlüsse das Gericht daraus zog, ist dem Urteil aber nicht zu entnehmen. Vielmehr setzt sich das Gericht mit dem Versammlungsrecht nicht auseinander. Es bejaht den Tatbestand des Hausfriedensbruchs.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 6 = Bl. 696)

„Die Angeklagten haben sich wegen eines Vergehens der Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht. Auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und Artikel 8 Grundgesetz verbleibt es bei einem strafbaren Tun der Angeklagten.“

Welche Überlegungen und Feststellungen hinter dieser Wertung stehen, welche Bewertungen das Gericht vornahm, welche Fragen des Versammlungsrechts wie gewürdigt wurden – alles das ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Dieses wiegt umso schwerer, als die Angeklagten und ihre Verteidiger\_innen die Aspekte des Versammlungsrechts zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen versuchten, das Gericht aber alle Versuche mit der Einheitsformulierung ablehnte, diese seien „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“.

Angesichts dessen, dass im Urteil mit obiger Formulierung dennoch, wenn auch pauschalierend, die Feststellung getroffen wurde, die Grundrechte aus Art. 5 und 8 des Grundgesetzes würden die Strafbarkeit nicht berühren, sind diese Verhinderungen der Aufklärung im Gerichtsverfahren jede einzeln ein Verfahrensverstöß, auf dem das Urteil auch beruht.

Die unter diesem Blickwinkel nun erkennbar rechtswidrig abgelehnten Beweisanträge zu versammlungsrechtlichen Aspekten seitens der Angeklagten Ertl und ihres Verteidigers seien deshalb als Verfahrensregeln benannt.

## 2. Gerügt wird zudem die Verletzung formalen Rechts durch Feststellungen im Urteil trotz Zurückweisung der Beweisanträge zur Frage des Versammlungscharakters der Zusammenkunft, die als Hausfriedensbruch verurteilt wurde (Verstoß gegen § 244, Abs. 3 StPO)

In der Gerichtsverhandlung stellte der Verteidiger der Angeklagten Ertl einen Beweisantrag zur Aufklärung des versammlungstypischen Charakters der in der Verhandlung erörterten Situation. Der Beweisantrag sollte den Versammlungscharakter der Zusammenkunft der Angeklagten unter Beweis stellen.

Wortlaut des Beweisantrages vom 11.4.2014 (Anlage 19 zum Protokoll = Bl. 645)

„Zum Beweis der folgenden Tatsache:

Die Ansammlung der hier angeklagten und weiteren Personen hatte versammlungsmäßigen Charakter. Eine ordentliche Auflösung erfolgte nicht.

Beweismittel:

- Vernehmung des Zeugen PD Weber, zu laden über die zuständige Revierpolizei laut Bl. 37
- Vernehmung des Zeugen PHK Neher, zu laden über die zuständige Revierpolizei laut Bl. 37

Bedeutung für den laufenden Prozess:

Der PD Weber war Einsatzleiter bei der Räumung des Rathauses und wird bestätigen, dass keine Auflösung erfolgte, die für Versammlungen notwendig ist. PHK Neher war ebenfalls Augenzeuge (lt. Bl. 37).“

Dieser Beweisantrag wurde in der Verhandlung vom 11.4.2014 gestellt.

Laut Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 614)

„Der Rechtsbeistand Bergstaedt verlas einen Beweisantrag und übergab diesen als Anlage zum Protokoll (Anlage 19)

D. Vertr. d. Staatsanwaltschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme: "Ich trete dem Antrag entgegen."

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung vom 11.4.2014 direkt nach der Stellung abgelehnt. Als pauschale Begründung führte der Richter an, dass er „nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei.

Laut Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 615)

„Es erging folgender Beschluss

Der Beweisantrag wird abgelehnt. Die Beweiserhebungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, §§ 420 Abs. 3, 411 Abs. 2 Satz 2 StPO.“

Weitere Ausführungen folgten nicht. Damit entspricht die Ablehnung schon von der Form her nicht den Vorgaben der StPO. Zum einen ist die Formulierung, dass ein Beweisantrag „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei, kein nach dem § 244, Abs. 3 StPO zulässiger Ablehnungsgrund. Die angeführten Paragraphen 420 und 411 haben mit der Ablehnung von Beweisanträgen gar nichts zu tun. Einschlägig ist allein § 244. Zum anderen stellt die Ablehnung eine unzulässige Behinderung der Aufklärung zentraler Sachverhalte dar. Denn die Frage, ob es sich um eine Versammlung handelte und die Angeklagten unter dem Schutz des

Versammlungsrechts standen, ist für das Urteil von großer Bedeutung. Die Verurteilung beruht auf der Nichtbefassung des Gerichts mit Versammlungsfragen. Die Verurteilung erfolgte ohne jegliche Prüfung der Frage, ob ein Schutz nach Versammlungsrecht bestand bzw. was dieser bedeuten würde. Das Gericht hat zur Fragen des Versammlungsrechts im Urteil keine Feststellungen getroffen außer der pauschalen Feststellungen, dass Art. 5 und 8 des Grundgesetzes einer Verurteilung nicht im Wege stehen.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 6 = Bl. 696)

„Die Angeklagten haben sich wegen eines Vergehens der Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht. Auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und Artikel 8 Grundgesetz verbleibt es bei einem strafbaren Tun der Angeklagten.“

Welche Überlegungen und Feststellungen hinter dieser Wertung stehen, welche Bewertungen das Gericht vornahm, welche Fragen des Versammlungsrechts wie gewürdigt wurden, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Angesichts dessen, dass im Urteil mit obiger Formulierung dennoch, wenn auch pauschalierend, die Feststellung getroffen wurde, die Grundrechte aus Art. 5 und 8 des Grundgesetzes würden die Strafbarkeit nicht berühren, ist die Ablehnung des Beweisantrages zum Versammlungscharakter der Zusammenkunft als „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ ein Verfahrensverstoß. Damit beruht das Urteil erkennbar darauf, dass das Thema in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden durfte.

Das Urteil beruht zudem auf der Missachtung der Rechtsprechung zum Versammlungsrecht.

### **3. Gerügt wird zudem die Verletzung formalen Rechts durch Feststellungen im Urteil ohne Beweiserhebung (Verstoß gegen § 261, Abs. 3 StPO) trotz Zurückweisung der Beweisanträge zur Frage der Auflösung der Versammlung (Verstoß gegen § 244, Abs. 3 StPO)**

Die Teilnehmer\_innen der Versammlung, die Gegenstand des Verfahrens war, haben das Rathaus nicht ungefugt betreten. Das Gericht hat jedenfalls keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen. Im Urteil ist eine vage Formulierung enthalten, die sich eventuell als Erfüllung des Tatbestandsmerkmals im § 123 StGB („ohne Befugnis darin verweilt“) deuten lässt.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 4 = Bl. 694)

„Den Angeklagten war hierbei klar, dass das Verbleiben im Großen Sitzungssaal nach Beendigung der Veranstaltung "4. Großer Ratschlag" nicht dem Willen des Hausrechtsinhabers entsprach.“

Es ist bereits zweifelhaft, ob diese Formulierung dem Anspruch des Gesetzes genügt. Denn gefordert ist, dass keine Befugnis bestehen würde. Auf den tatsächlichen Willen des Hausrechtsinhabers kommt es nicht an. Eine neutrale Haltung, Nichtwissen, Nichtkümmern oder Duldung würde ebenfalls bedeuten, dass ein Hausfriedensbruch nicht begangen wurde, wenn andere Hinweise auf eine fehlende Befugnis nicht existieren.

Im konkreten Fall kann das dahinstehen. Denn jedenfalls hat das Gericht keine Beweiserhebung darüber geführt, ob die benannte Veranstaltung "4. Großer Ratschlag" überhaupt beendet und woher die Versammlungsteilnehmer\_innen das hätten wissen können. Daher entbehrt die Feststellung, die Versammlungsteilnehmer\_innen hätten schon zu Beginn ihrer Versammlung gegen den Willen des Hausrechtsinhabers gehandelt, jeder Grundlage. Eine Beweiserhebung darüber fand nie statt, deshalb folgt diese Feststellung auch nicht aus dem Beweisergebnis (Verstoß gegen § 261 StPO).

Hinsichtlich der Frage, ob die Versammlungsteilnehmer\_innen jemals von einer berechtigten Person zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert wurden, enthält das Urteil keine Feststellungen. Nach der unwidersprochenen Zeugenaussage des Zeugen Stadtmüller hatte der höchstrangigste der Vertreter der Stadtverwaltung, die mit den Versammlungsteilnehmern Kontakt hatten, den Verbleib der Versammlung im Rathaus, allerdings in einem anderen Raum, angeboten.

Laut Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 603) sagte der Zeuge Stadtmüller:  
„Ich habe Kenntnis davon, dass Herr Wölflé den Besetzern angeboten haben soll, in den kleinen Sitzungssaal zu gehen.“

Dieser angebotene andere Raum hatte allerdings keine Sichtverbindung zum Versammlungsgeschehen auf dem Marktplatz und keinen Zugang zum Balkon, so dass der Zweck der Versammlung (öffentliche Meinungskundgabe) dort nicht erfüllt werden konnte. Das Angebot durch den Bürgermeister Wölflé war aber von den Versammlungsteilnehmer\_innen unschwer als Anerkenntnis ihres berechtigten Interesses zu erkennen.

Da es sich, wie oben belegt, um eine Versammlung mit allen für eine Versammlung typischen und erforderlichen Merkmalen handelte, kommt es für die Frage, ob die Versammlungsteilnehmer\_innen einen Hausfriedensbruch begangen haben, auf die Frage der Auflösung der Versammlung an. Denn nur dann haben sich nach dem Versammlungsgesetz die Teilnehmer\_innen einer Versammlung zu entfernen. Vor Auflösung einer Versammlung oder dem Ausschluss einzelner Personen stehen diese unter dem Schutz des Versammlungsrechts und können durch ihren Verbleib in der Versammlung den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllen.

Das Urteil enthält bezüglich einer Auflösung der Versammlung keine Angaben. Alle vernommenen Zeug\_innen hielten sich in der Phase vor dem Auftreten der mit der Räumung beauftragten Polizei und während der Phase des Einschreitens der Polizei nicht im Bereich der Versammlung auf. Sie machten keine Angaben zur Frage der Auflösung der Versammlung. Sie hatten auch keine Kenntnis davon, ob die Versammlung aufgelöst worden war.

Allein der Zeuge POK Mayer war überhaupt in der Nähe der Versammlung, kurz bevor die Teilnehmer\_innen von der Polizei zur Beendigung der Versammlung auf eine im Verfahren nicht geklärte Art und Weise gedrängt wurden. Allerdings blieb auch er außerhalb des tatsächlichen Geschehens.

Aussagen des Zeugen POK Mayer am 11.4.2014 laut Protokoll (Bl. 584)

„Ich habe mit niemandem Verhandlungen geführt. Ich bin nur Gruppenleiter. Den Einsatz hat Herr Weber geleitet.“

(Bl. 587)

„Ich persönlich bin am Eingang stehen geblieben. ...  
Was im Saal gesagt wurde, kann ich gar nicht sagen. ...  
Ich selber habe keine Personalien aufgenommen.“

Bl. 591

„Die Personalien wurden in dem Saal festgestellt. Ich weiß nicht mehr genau, welche Kollegen es waren. ...

Ich denke mal, dass Herr Weber im Saal war. Aber ich habe es nicht beobachtet.“

Das Urteil enthält keine Feststellungen zur Frage der Beendigung der Versammlung und damit auch nicht zu der Frage, wie der Schutz des Versammlungsrechts aufgehoben wurde. Dabei ist aus der Rechtsprechung bekannt, dass die Pflicht zum Entfernen aus einer Versammlung erst durch deren Auflösung oder den Ausschluss einer konkreten Person entsteht.

OVG des Saarlandes 1. Senat, am 27.10.1988, Az: 1 R 169/86

„Vor der Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs zur Auflösung einer Versammlung bedarf es einer vorherigen Auflösungserklärung.

Zur wirksamen Versammlungsauflösung nach §15 VersammlG steht der Polizei jede Erklärungsform - etwa Lautsprechereinsatz, Verwendung von Textschildern und Textbändern - zur Verfügung mit Ausnahme des unmittelbaren Polizeizwangs.“

OLG Karlsruhe 3. Strafsenat am 19.6.1974, Az. 3 Ss (B) 5/74

„Gegen Teilnehmer eines als friedlich geplanten und begonnenen, waffenlosen Aufzugs kann nur dann nach StrRG 3 Art. 2 vorgegangen werden, wenn der Aufzug vorher vom Versammlungsleiter beendet (VersammlG § 19 Abs. 3) oder von der zuständigen Behörde (VersammlG § 15 Abs. 2) aufge-

löst wurde. Die Auflösungserklärung nach VersammlG § 15 Abs. 2 und die erste Aufforderung zum Auseinandergehen nach StrRG 3 Art. 2 müssen voneinander getrennt abgegeben werden, wobei die Aufforderung nicht nur logisch, sondern auch zeitlich erkennbar abgesetzt der Auflösung des Aufzugs nachzufolgen hat.

Auflösungserklärungen nach VersammlG § 15 Abs. 2 sind Verwaltungsakte und müssen den an diese zu stellenden inhaltlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört, daß sie in tatsächlicher Hinsicht den behördlichen Willen bestimmt, unzweideutig und vollständig zum Ausdruck bringen (vergleiche BayObLG München, 1968-11-26, RReg 4a St 138/68, NJW 1969, 63). Darauf, daß das Erklärte dem Gewollten entspricht, dürfen die Adressaten vertrauen. Fehler oder Unklarheiten gehen zu Lasten der erlassenen Behörde.

Zuständig zur Auflösung nach VersammlG § 15 ist in Mannheim grundsätzlich die örtliche Polizeibehörde (Polizeiverwaltungsbehörde), nicht der Polizeivollzugsdienst. Der Polizeivollzugsdienst darf diese polizeiliche Verwaltungsaufgabe nur im Notfall vornehmen, dh wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der Polizeibehörde nicht erreichbar erscheint.“

BVerfG 1. Senat 1. Kammer am 19.7.1993, Az: 1 BvR 340/91

„Mit GG Art 8 ist es unvereinbar, wenn die Strafgerichte die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auflösung rechtmäßig war, gem. § 29 Abs 1 Nr 2 VersammlG ahnden.

Beschränkt sich ein Gericht nur auf die Wiedergabe der Auflösungsverfügung und die Feststellung, daß der Versammlungsteilnehmer diese wahrgenommen und sich gleichwohl nicht unverzüglich vom Versammlungsort entfernt habe, ohne Feststellungen über die Anordnung der Auflösung zu treffen, so verkennt es Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.“

BVerfG, 1 BvR 1726/01 vom 26.10.2004

„Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt das Teilnahmerecht der Versammlungsteilnehmer. Erst nach Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 2 VersG oder nach versammlungsrechtlich begründetem Ausschluss des Teilnehmers aus der Versammlung kommt ein Platzverweis nach Polizeirecht in Betracht, an den sich eine Ingewahrsamnahme anschließen kann. ...

Auflösung ist die Beendigung einer bereits durchgeführten Versammlung mit dem Ziel, die Personenansammlung zu zerstreuen. Verbot und Auflösung einer Versammlung stellen die intensivsten Eingriffe in das Grundrecht dar (vgl. BVerfGE 87, 399 <409>). Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfordert, dass die Auflösungsverfügung, deren Nichtbefolgung nach § 26 VersG strafbewehrt ist, eindeutig und nicht missverständlich formuliert ist und für die Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringt, dass die Versammlung aufgelöst ist. Adressaten sind alle Versammlungsbeteiligten (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 15 Rn. 58 f. m.w.N.). Das Urteil trifft hierzu keine Feststellungen. Insbesondere findet sich gar kein Hinweis darauf, ob irgendeine der genannten Möglichkeiten auf die Angeklagte Katharine Ertl zutraf.“

Das Gericht setzte sich mit dem Versammlungsrecht nicht auseinander. Es bejaht den Tatbestand des Hausfriedensbruchs, traf aber keine Feststellungen zur Frage, wann und wie der Schutz des Versammlungsrechts aufgehoben wurde. Es stellte ohne jegliche Beweiserhebung dazu fest, dass das Versammlungsrecht diesem nicht entgegensteht.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 6 = Bl. 696)

„Die Angeklagten haben sich wegen eines Vergehens des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht. Auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und Artikel 8 Grundgesetz verbleibt es bei einem strafbaren Tun der Angeklagten.“

Welche Überlegungen und Feststellungen hinter dieser Wertung stehen, welche Bewertungen das Gericht vornahm, welche Fragen des Versammlungsrechts wie gewürdigt wurden, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Angesichts dessen, dass im Urteil mit obiger Formulierung dennoch, wenn auch pauschalierend, die Feststellung getroffen wurde, die Grundrechte aus Art. 5 und 8 des Grundgesetzes würden die Strafbarkeit nicht berühren, sind die Nichterforschung der Frage, ob die Versammlung aufgelöst wurde, die Ablehnung eines

Beweisantrages dazu als „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ (wird als eigenständige Rüge noch ausgeführt zur Nichtladung von Augenzeug\_innen, die in einem Beweisantrag benannt wird) und die fehlenden Feststellungen dazu im Urteil ein Verfahrensverstoß, auf dem das Urteil auch beruht.

#### 4. Gerügt wird zudem die Verletzung formalen Rechts durch Feststellungen im Urteil trotz Zurückweisung der Beweisanträge zur Frage des Ortes der Versammlung (Verstoß gegen § 244, Abs. 3 StPO)

Das Rathaus war ein geeigneter Ort des Protestes. Denn Gegenstand des Protestes waren, wie die Zeug\_innenvernehmungen zeigten, sowohl die Kritik an Beschlüssen der Stadtpolitik und –verwaltung wie auch die Forderung des Eingreifens des Bürgermeisters zum Schutz des Rosensteinparks. Außerdem sollte der Forderung nach einem Bürger\_innenparlament Nachdruck verliehen werden. Das Rathaus war für all diese Anliegen die naheliegendste Zieladresse. Nach der ständigen Rechtsprechung sind Meinungskundgaben nach dem Versammlungsrecht in möglichst großer Nähe zum Zielobjekt zu ermöglichen.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvR 1423/07 vom 6.6.2007 (Fall: G8-Gipfel Heiligendamm 2007)

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützt das Interesse des Veranstalters, auf einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu zielen, also gerade auch durch eine möglichst große Nähe zu dem symbolhaltigen Ort (vgl. BVerfGE 69, 315 <323, 365>).

Das von der Versammlung eine Störung ausgeht oder der ursprüngliche Widmungszweck des für die Versammlung gewählten Ortes nicht eingehalten wird, steht der Wahl nicht entgegen. Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano (Geschäftsführender Direktor des Zentrums für europäische Rechtspolitik (ZERP) am Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen) hat dazu in seiner Schrift "Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Gleisdemonstrationen" Folgendes festgestellt: „Nexus von Ort und Kommunikationszweck passt auf jeden Fall: Sofern es vorliegend darum geht, dass sich die Bf. auf staatlichen Infrastruktureinrichtungen versammelt und sich dabei nicht im Rahmen des ursprünglichen Widmungszwecks bewegt, kommt es für die Schutzbereichseröffnung des Art. 8 I GG darauf an, genau zu bestimmen, ob die Infrastruktureinrichtung „als wirkungsmächtiger Versammlungsort, bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen [...] am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1 GG teilhaben kann“. (Breitbach/Deiseroth/Rühl, in: Ridder u.a., Versammlungsrecht, 1992, § 15 Rdn. 204.) Ob dies der Fall ist, muss eine umfassende Einbeziehung aller Gesichtspunkte ergeben; schematische Lösungen verbieten sich hier.“

Zumindest hätte das Gericht also dieser Frage nachgehen und die versammlungsrechtlichen Aspekte abwägen müssen.

Das Rathaus ist auch aufgrund seines kommunikativen und in der Regel offenen Charakters als Versammlungsort geeignet.

Der Zeuge Karpf beschrieb den Charakter des Rathauses als kommunikativen Ort.

Aussage des Zeugen Karpf laut Protokoll der Verhandlung am 19.2.2014 (Bl. 398):

„Es war wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt eine Ausstellung, weil eigentlich immer Ausstellungen sind. ...

Samstagabends sind organisierte Veranstaltungen ...

Es gibt Berufbildendes, Schulbildendes. Es ist teilweise öffentlich und teilweise auch nicht öffentlich.“

Ein Beweisantrag sollte den Charakter des Rathauses als kommunikativen und damit für Versammlungen geeigneten Ort belegen.

Wortlaut des Beweisantrags in der Verhandlung vom 11.4.2014 (Bl. 646)

„Zum Beweis folgender Tatsache:

1. Das Rathaus stellt einen Ort der öffentlichen Kommunikation dar, in dem unterschiedliche Tätigkeiten neben- und nacheinander mit unbegrenztem Zugang der Öffentlichkeit stattfinden.

2. Die von der Versammlung genutzten Räume und Flächen sind für eine Meinungskundgabe nach außen besonders geeignet.

Beweismittel:

- Ortstermin

Die Beweiserhebung ist für diesen Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass das Rathaus ein Ort ist, dessen öffentliche Trägerschaft eine Grundrechtsbindung und der öffentliche Charakter des Hauses das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG nach sich ziehen. Der gewählte Ort passt zum Versammlungscharakter.“

Der Antrag wurde am 11.4.2014 in der Verhandlung gestellt.

Aus dem Protokoll der Verhandlung vom 11.4.2014 (Bl. 616)

„Der Rechtsbeistand Bergstaedt verlas einen Beweisantrag und übergab diesen als Anlage zum Protokoll (Anlage 19)

Der Angeklagte Gruber schließt sich eben wie sein Verteidiger diesem Antrag an.

Die Rechtsbeiständin Lecomte, der Angeklagte Kämper, die Angeklagte Ertl und der Rechtsbeistand Bergstaedt schließen sich ebenfalls dem Antrag an.

D. Vertr. d. Staatsanwaltschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme: "Ich trete dem Antrag entgegen."“

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung vom 11.4.2014 direkt nach der Stellung abgelehnt. Als pauschale Begründung führte der Richter an, dass er „nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei.

Laut Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 615)

„Es erging folgender Beschluss

Der Beweisantrag wird abgelehnt. Die Beweiserhebungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, §§ 420 Abs. 3, 411 Abs. 2 Satz 2 StPO.“

Weitere Ausführungen folgten nicht. Damit entspricht die Ablehnung schon von der Form her nicht den Vorgaben der StPO. Zum einen ist die Formulierung, dass ein Beweisantrag „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei, kein nach dem § 244, Abs. 3 StPO zulässiger Ablehnungsgrund. Die angeführten Paragraphen 420 und 411 haben mit der Ablehnung von Beweisanträgen gar nichts zu tun. Einschlägig ist allein § 244. Zum anderen stellt die Ablehnung eine unzulässige Behinderung der Aufklärung zentraler Sachverhalte dar. Denn die Frage, ob es sich um eine Versammlung handelte und die Angeklagten unter dem Schutz des Versammlungsrechts standen, ist für das Urteil von großer Bedeutung. Die Verurteilung beruht auf der Nichtbefassung des Gerichts mit Versammlungsfragen. Die Verurteilung erfolgte ohne jegliche Prüfung der Frage, ob ein Schutz nach Versammlungsrecht bestand. Das Gericht hat zur Fragen des Versammlungsrechts im Urteil gar keine Feststellungen getroffen. Damit beruht das Urteil erkennbar darauf, dass das Thema in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden durfte.

Das Gericht setzte sich mit dem Versammlungsrecht nicht auseinander. Es bejaht den Tatbestand des Hausfriedensbruchs und stellt trotz Ablehnung der diesbezüglichen Beweisanträge fest, dass das Versammlungsrecht diesem nicht entgegensteht.

Aus dem Urteil vom 25.4.2014 (S. 6 = Bl. 696)

„Die Angeklagten haben sich wegen eines Vergehens der Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht. Auch bei Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 und Artikel 8 Grundgesetz verbleibt es bei einem strafbaren Tun der Angeklagten.“

Welche Überlegungen und Feststellungen hinter dieser Wertung stehen, welche Bewertungen das Gericht vornahm, welche Fragen des Versammlungsrechts wie gewürdigt wurden, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Angesichts dessen, dass im Urteil mit obiger Formulierung dennoch, wenn auch pauschalierend, die Feststellung getroffen wurde, die Grundrechte aus Art. 5 und 8 des Grundgesetzes würden die Strafbarkeit nicht

berühren, ist die Ablehnung des Beweisantrages zur Geeignetheit des Versammlungsortes als „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ ein Verfahrensverstoß, auf dem das Urteil auch beruht.

Zudem beruht die Verurteilung auch auf der aus der Nichtbefassung mit dem Beweisthema „Geeignetheit des Versammlungsortes“ folgenden fehlenden versammlungsrechtlichen Würdigung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hätte nämlich nahegelegt, das Rathaus als zulässigen und damit passenden Versammlungsort anzusehen.

Aus dem "berühmten" Fraport-Urteil des BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.

(1) Die Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Durchführung von Versammlungen etwa in Verwaltungsgebäuden oder in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen ist durch Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wenig geschützt wie etwa in einem öffentlichen Schwimmbad oder Krankenhaus.

(2) Demgegenüber verbürgt die Versammlungsfreiheit die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist.

Das Urteil beruht auf der dargestellten Missachtung des Versammlungsrechts.

## **5. Gerügt wird ferner die Verletzung formalen Rechts durch die Nichtladung von Augenzeug\_innen trotz sich aufdrängender Aufklärungspflicht (Verstoß gegen § 244, Abs. 2 StPO) und trotz entsprechend gestellter Beweisanträge (Verstoß gegen § 250 StPO) sowie die fehlerhafte Ablehnung eines daraus folgenden Befangenheitsantrags (Verstoß gegen § 26a)**

Die Beweisanträge zur Form der Zusammenkunft, die als Hausfriedensbruch verurteilt wurde, und zum Schutz durch das Versammlungsrecht waren auch deshalb von Bedeutung – und ihre Ablehnung daher rechtsfehlerhaft –, weil kein\_e der vernommenen Zeug\_innen in der Phase vor und während der Räumung im Versammlungsraum war. Auf Nachfrage konnte kein\_e Zeug\_in etwas dazu sagen, ob die Versammlung vor der Räumung aufgelöst oder ob Teilnehmer\_innen aus der Versammlung ausgeschlossen wurden. Die Zeugin Burmeister berichtete aus zweiter Hand, dass alle Teilnehmer\_innen nach der Mitteilung, dass sie nun zu gehen hätten, auch gegangen sind.

Aussage der Zeugin Burmeister am 12.3.2014 laut Protokoll (Bl. 521)

„Sie wurden aufgefordert zu gehen und die Personalien wurden aufgenommen. Sie wurden aber nicht in Handschellen abgeführt, sondern jeder ist dann allein gegangen.“

Der Zeuge Wölfle sagte in der Verhandlung am 19.2.2014 laut Protokoll (Bl. 427)

„Ich habe keine Versammlung aufgelöst, sondern ich habe der Polizei gesagt, dass ich vom Hausrecht Gebrauch mache und anschließend eine Anzeige gemacht.“



Ein weiterer Beweisantrag betraf die Frage, ob sich die Teilnehmer\_innen der Versammlung eines Hausfriedensbruchs schuldig gemacht haben konnten, indem sie nach dem Ende bzw. der Auflösung der Versammlung noch am Ort verblieben. Der Beweisantrag stellte unter Beweis, dass dieses nicht der Fall war

Wortlaut des Beweisantrages vom 25.4.2014 (Bl. 666)

„Beweisantrag

Als die versammelten Personen im Rathaus erstmals durch das Auftauchen von Räumungskräften der Polizei erahnen konnten, dass die Versammlung von den Inhaber\_innen des Gewaltmonopols als aufgelöst betrachtet wird, haben sie sich sofort vom Versammlungsort entfernt.

Beweismittel:

- Vernehmung des Zeugen PD Weber, zu laden über die zuständige Revierpolizei laut Bl. 37
- Vernehmung des Zeugen PHK Neher, zu laden über die zuständige Revierpolizei laut Bl. 37

Relevanz für den Prozess:

Im Gegensatz zu allen anderen Beteiligten vor Ort haben sich die Teilnehmer\_innen der damaligen Versammlung an das Versammlungsrecht gehalten. Doch die Verdreher des Rechtsstaates haben immer Probleme damit, wenn sich Protest das Wissen um die rechtlichen Rahmenbedingungen aneignet und sich damit nicht einfach mit schludrigen Ermittlungen aburteilen lässt.“

Dieser Beweisantrag wurde in der Verhandlung vom 25.4.2014 gestellt

Laut Protokoll der Verhandlung am 25.4.2014 (Bl. 656)

„Herr Bergstaedt verlas einen schriftlich abgefassten Beweisantrag, siehe Anlage 4.“

Der Beweisantrag wurde in der Verhandlung vom 25.4.2014 direkt nach seiner Stellung abgelehnt.

Laut Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 656)

„Der Vorsitzende verkündete den anliegenden Beschluss, siehe Anlage 5.“

Als Begründung gab das Gericht an, dass die Beweiserhebung „nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ ist.

Der Beschluss der Anlage 5 (Bl. 667) lautete:

Beschluß 66  
-14-

Die Beweisanträge  
werden abgelehnt.

Die Beweiserhebungen sind  
nach pflichtgemäßem  
Ermessen zur Erforschung  
der Wahrheit nicht  
erforderlich, 420 IV, 411 II S. 2  
StPO.

- Anlage 5 zum Protokoll vom  
25.4.2014 -

Der Wortlaut: „Beschluß: Die Beweisanträge werden abgelehnt. Die Beweiserhebungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, §§ 420 Abs. 3, 411 Abs. 2 Satz 2 StPO.“

Weitere Ausführungen folgten nicht. Damit entspricht die Ablehnung schon von der Form her nicht den Vorgaben der StPO. Zum einen ist die Formulierung, dass ein Beweisantrag „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei, kein nach dem § 244, Abs. 3 StPO zulässiger Ablehnungsgrund. Die angeführten Paragraphen 420 und 411 haben mit der Ablehnung von Beweisanträgen gar nichts zu tun. Einschlägig ist allein § 244. Zum anderen stellt die Ablehnung eine unzulässige Behinderung der Aufklärung zentraler Sachverhalte dar. Denn die Frage, ob sich die Versammlungsteilnehmer\_innen außerhalb der Phase, in dem sich der Protest als Versammlung konstituierte und die Beteiligten daher unter dem Schutz des Versammlungsrechts standen, ist für das Urteil von großer Bedeutung. Die Verurteilung beruht auf der Nichtbefassung des Gerichts mit Versammlungsfragen. Die Verurteilung erfolgte ohne jegliche Prüfung der Frage, ob ein Schutz nach Versammlungsrecht bestand und danach ein Verweilen überhaupt erfolgte. Das Gericht hat zur Fragen des Versammlungsrechts sowie seiner zeitlichen Gültigkeit im Urteil gar keine Feststellungen getroffen. Damit beruht das Urteil erkennbar darauf, dass das Thema in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden durfte.

Von Bedeutung wäre der Beweisantrag auch deshalb gewesen, weil nur einer der fünf vernommenen Zeug\_innen in der Phase kurz vor bzw. während der Räumung in der Nähe des Handlungsortes gewesen war. Doch POK Mayer sagte als Zeuge aus, dass er vom Geschehen im Versammlungsraum nichts mitbekommen hatte. Andere Kolleg\_innen hätten mit den Teilnehmer\_innen der Versammlung Kontakt. Diese wurden jedoch durch die Ablehnung des Beweisantrags nicht geladen.

Aussagen des Zeugen POK Mayer am 11.4.2014 laut Protokoll (Bl. 584)

„Ich habe mit niemandem Verhandlungen geführt. Ich bin nur Gruppenleiter. Den Einsatz hat Herr Weber geleitet.“

(Bl. 587)

„Ich persönlich bin am Eingang stehen geblieben. ...  
Was im Saal gesagt wurde, kann ich gar nicht sagen. ...  
Ich selber habe keine Personalien aufgenommen.“

Bl. 591

„Die Personalien wurden in dem Saal festgestellt. Ich weiß nicht mehr genau, welche Kollegen es waren. ...  
Ich denke mal, dass Herr Weber im Saal war. Aber ich habe es nicht beobachtet.“

Das Urteil beruht auf der fehlenden Vernehmung der Augenzeug\_innen (Verstoß gegen § 250 StPO). Das Gericht hätte diesen Mangel und die Nichtaufklärung zu entscheidenden Fragen selbständig erkennen und von Amts wegen ermitteln müssen. Dieses geschah nicht (Verstoß gegen § 244, Abs. 2 StPO). So konnte nicht geklärt werden, ob die Versammlung aufgelöst wurde. Das Urteil trifft dazu folgerichtig keine Feststellungen, geht aber trotz dieser Leerstelle von einer Strafbarkeit des Verhaltens der Versammlungsteilnehmer\_innen aus.

Der Richter ist in der Folge nachdrücklich auf sein Versäumnis hingewiesen worden. Denn die Verweigerung der Beweiserhebung bzw. Aufklärung bezüglich zentraler versammlungsrechtlicher Fragen legte eine Befangenheit nahe, dass der Richter von vornherein vermeiden wollte, diese Frage überhaupt zu untersuchen. Es entstand der Verdacht, dass die offensichtlichen versammlungsrechtlichen Fehler dem Willen zur Verurteilung entgegenstanden. Dieses wurde in einem Befangenheitsantrag zum Ausdruck gebracht.

Wortlaut des Befangenheitsantrags vom 11.4.2014 (Bl. 633)

„Verdacht der Befangenheit gegen Richter am Amtsgericht Gauch  
Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen Richter Gauch.

Begründung:

Die bisherige Beweisaufnahme hat gezeigt, dass für die für den Tatvorwurf zentralen Zeitphasen bislang keine Augenzeug\_innen vorgeladen wurden. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum um das vorangemeldete Ende der Veranstaltung im Ratssaal. Es konnte bislang nicht in der strafprozessual vorgeschriebenen Form geklärt werden, ob diese angemeldete Veranstaltung überhaupt beendet war oder die als „sogenannte“ Besetzung hier verhandelte Versammlung Teil der ursprünglichen Veranstaltung war. Das ist relevant, weil sich jeweils sehr andere Ableitungen aus der Hausordnung ergeben, insbesondere hinsichtlich des Hausrechts und des Versammlungsrechts. Die Hausordnung erwähnt explizit, dass die Rechte des Nutzers dabei mindestens zu berücksichtigen sind. Obwohl diese Frage relevant ist, hält der Richter es nicht für nötig, hier die inzwischen ja namentlich bekannten Augenzeug\_innen zu laden. Nach § 250 StPO ist die persönliche Vernehmung vorgeschrieben.

Das Gleiche gilt für den Moment der tatsächlichen Beendigung der Versammlung. Es gibt bislang keinen Hinweis darauf, dass die Versammlung, deren Versammlungscharakter durch die Zeug\_innenvernehmungen unstrittig ist, aufgelöst wurde. Kein\_e Zeug\_in hat von einer solchen Auflösung gehört. Nirgendwo ist ein Vermerk dieser Art vorhanden. In dieser Phase direkt vor der Räumung war keine\_r der vernommenen Zeug\_innen im Raum und hat von den Abläufen dort berichten können. Es sind aber Namen und als ladbare Adresse ausreichende Dienststellen benannt, so dass auch diese Zeug\_innen einfach zu laden wären.

Die Relevanz von Erkenntnissen zu dieser Zeitphase ist offensichtlich. Denn wenn die Versammlung nicht ordnungsgemäß aufgelöst wurde, ist kein Hausfriedensbruch begangen worden. Eine Pflicht, sich aus einer Versammlung zu entfernen, ergibt sich erst nach deren Auflösung.

Der Richter hat die Aufgabe, die wesentlichen Sachverhalte von Amts wegen aufzuklären. Die Ladung der Augen- und Ohrenzeug\_innen in einem Prozess, in dem bisher zu diesen entscheidenden Phasen nur indirekte Zeug\_innen vernommen wurden, die aus Akten oder vom Hörensagen berichteten, und in dem zwei von drei immerhin einigermaßen originäre Berichte aus der Akte gezielt entfernt wurden, drängt sich auf. Der Richter tut das nicht. Damit zeigt er ein Desinteresse an der Aufklärung. Angesichts dessen, dass sowohl der vernommene Staatsschützer wie auch die Staatsanwältin deutlich

zeigen, Verurteilungen auch bzw. sogar gerade bei fehlenden Beweisen zu bevorzugen, besteht der Verdacht, dass nun auch Richter Gauch dieses vorhat.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters und Protokollierung der Vernehmungen“

Der Befangenheitsantrag wurde am 11.4.2014 in der Verhandlung gestellt.

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 611)

„Der Rechtsbeistand Bergstaedt erklärt, dass er einen unaufschiebbaren Antrag stellen möchte. Die Hauptverhandlung wurde um 15:50 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 16:15 Uhr fortgesetzt.

Der Rechtsbeistand Bergstaedt verlas einen Befangenheitsantrag und übergab diesen als Anlage zum Protokoll (Anlage 11).“

Der Befangenheitsantrag wurde nach nur einer Minute durch den abgelehnten Richter selbst zurückgewiesen. Als Begründung wurde angegeben:

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 612)

„Die Hauptverhandlung wurde für 1 Minuten unterbrochen. Es erging folgender Beschluss siehe Anlage 12“

Die Anlage 12 ist eine in dieser einen Minuten schnell hingeschriebene Formulierung des abgelehnten Richters selbst (Bl. 634)

12634

Beschluss

Das ~~Die~~ Ablehnungsgesuch ~~wird~~ <sup>wird</sup> als unzulässig verworfen.

Durch die Ablehnung soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, 26a I Nr. 3 StPO

Der Wortlaut: „Beschluss Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen. Durch die Ablehnung soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, 26a T Nr. 3 StPO“.

Die Ablehnung ist rechtsfehlerhaft. Ein Ablehnungsgesuch, welches das mangelnde oder, wie in diesem Fall, sogar fehlende Aufklärungsinteresse des Richters kritisiert, weil dieser keine Augenzeug\_innen laden will, dient gerade nicht „offensichtlich“ nur Verschleppungsabsichten. Damit liegt ein Verstoß gegen § 26a StPO vor, die hiermit gerügt wird. Die Rechtsprechung ist hier eindeutig. Die Ablehnung zeigt vielmehr den offensichtlichen Willen des Richters, die Angelegenheit nicht weiter aufzuklären.

Die Zurückweisung des Befangenheitsantrags nach nur einer Minute durch den Richter selbst mit vorgeschobenem und rechtsfehlerhaften Grund verstärkte den Verdacht der Befangenheit. Das führte zu einem darauf bezogenen Befangenheitsantrag.

Wortlaut des Befangenheitsantrags vom 11.4.2014 (Bl. 636)

„Verdacht der Befangenheit gegen Richter am Amtsgericht Gauch

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen Richter Gauch.

Begründung:

1. Einen Befangenheitsantrag als Prozessverschleppung zu bezeichnen, der einen Richter ablehnt, weil er sich nicht an die Strafprozessordnung hält (hier: § 250) und nötige Aufklärung von Amts wegen verweigert, beweist geradezu diese Befangenheit. Hier geht es jetzt darum, die tatsächliche Aufklärung zu verhindern. Der Prozess soll ohne Augen- und Ohrenzeug\_innen durchgezogen werden. Gezielt entfernte Aktenbestandteile, die laut Zeugenvernehmung die einzigen originären schriftlichen Quellen des ganzen Sachverhalts sind, sollen weiter unter Verschluss behalten werden. Hier soll verurteilt werden, aber die eigentlichen Vorgänge sollen gleichzeitig vertuscht werden. Das ist offensichtliche Befangenheit. Aber der Richter ermächtigt sich selbst, den Befangenheitsantrag abzulehnen, in dem er einfach behauptet, der sei zur Prozessverschleppung gestellt worden.
2. Ohne jegliches Zögern, ohne irgendeine angedeutete oder sonst erkennbare Sachkunde erklärt der Richter willkürlich Angeklagte für verhandlungsfähig. Er verweigert auch hier Aufklärung, sondern urteilt nach dem erkennbaren Motto, den Prozess um jeden Preis durchzuziehen. Wer Angeklagte so behandelt, ist nicht nur befangen, sondern lässt eine menschenverachtende Grundhaltung erkennen – assistiert von einer genau das Verhandlungstag für Verhandlungstag einfordernden und betreibenden Staatsanwältin.
3. Mit seinen Entscheidungen lädt der Richter erkennbar seinen Frust über die Verweigerungshaltung der Staatsanwältin, eine Einstellung des Prozesses zu ermöglichen, an den Angeklagten und den Verteidiger\_innen aus. Er erkennt scharfsinnig, dass die verfolgungswahnsinnige Staatsanwältin in ihrem willigen Vollstreckerintention gegenüber den Interessen der Herrschenden nicht zu stoppen ist, d.h. eine Einstellung nicht zu erreichen ist. Statt eines Robenkrieges (juristische Variante des bekannteren Wortes mit „s“) richtet sich sein Wille, die Beweisaufnahme abzuwürgen gegen die Angeklagten.

Deutlicher befangen geht kaum. Zu befürchten ist allerdings, dass der benannte Grund der Befangenheit bei Richter Gauch nur noch zu Wiederholungen seines standardisierten Verhaltens führen wird – Ablehnen wegen Prozessverschleppung. Und am Ende ein Urteil ohne Vernehmung irgendwelcher Augenzeug\_innen stehen wird.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters“

Der Befangenheitsantrag wurde am 11.4.2014 in der Verhandlung gestellt.

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 612/613)

„Der Rechtsbeistand Bergstaedt beantragte, einen unaufschiebbaren Antrag zu stellen.

Die Hauptverhandlung wurde um 16:23 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 16:45 Uhr fortgesetzt.

Der Rechtsbeistand Bergstaedt verlas einen Befangenheitsantrag und übergab diesen als Anlage zum Protokoll (Anlage 14)“

Der Befangenheitsantrag wurde nach nur einer Minute durch den abgelehnten Richter selbst zurückgewiesen. Als Begründung wurde angegeben:

Aus dem Protokoll der Verhandlung am 11.4.2014 (Bl. 613)

„Die Hauptverhandlung wurde um 16:57 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 16:58 Uhr fortgesetzt. Es erging folgender Beschluss Siehe Anlage 16“

Die Anlage 16 ist eine in dieser einen Minuten schnell hingeschriebene Formulierung des abgelehnten Richters selbst (Bl. 634)

## Beschluß

16<sup>039</sup>

Die Ablehnungsgesuche werden als unzulässig verworfen.

Durch die Ablehnung soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, 26 a I Nr. 3 StPO.

Der Wortlaut: „Beschluß Die Ablehnungsgesuche werden als unzulässig verworfen. Durch die Ablehnung soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, 26a T Nr. 3 StPO“.

Die Ablehnung ist rechtsfehlerhaft. Ein Ablehnungsgesuch, welches das mangelnde oder, wie in diesem Fall, sogar fehlende Aufklärungsinteresse des Richters kritisiert, weil dieser keine Augenzeug\_innen laden will, dient gerade nicht „offensichtlich“ nur Verschleppungsabsichten. Die Rechtsprechung ist hier eindeutig. Die Ablehnung zeigt vielmehr den offensichtlichen Willen des Richters, die Angelegenheit nicht weiter aufzuklären.

Das Urteil beruht auf der rechtsfehlerhaften Zurückweisung. So konnte die die rechtsfehlerhafte Zurückweisung des vorhergehenden Befangenheitsantrags nicht korrigiert werden, mit der verhindert wurde, dass ein Richter ausgetauscht wurde, der die Ladung von Augenzeug\_innen abgelehnt hatte.

**6. Gerügt wird die Verletzung formalen Rechts durch die Nichtzulassung von Fragen an einen Zeugen trotz sich aufdrängender Bedeutung für das Verfahren (Verstoß gegen § 241, Abs. 2 StPO) sowie die fehlerhafte Ablehnung eines daraus folgenden Befangenheitsantrags (Verstoß gegen § 26a)**

Die Nichtaufklärung der versammlungsrechtlichen Situation zeigte sich nicht nur in der Ablehnung der Ladung von Augenzeug\_innen für die versammlungsrechtlich entscheidende Phase und in der Zurückweisung von Beweisanträgen. Sie zeigte sich bereits in der Ablehnung einer entsprechenden Frage an den Zeugen Karpf. Die Frage diente der Erforschung der Gründe, warum das Versammlungsrecht nicht zur Anwendung kam.

Laut dem Protokoll der Verhandlung am 19.2.2014 (Bl. 406)

„D. Vertr. d. Staatsanwaltschaft beanstandete die Frage. (Haben Sie noch nie vom Versammlungsrecht gehört?). Die Frage wurde nicht zugelassen.“

Die Nichtzulassung der Frage ist im Lichte der Aussagen mehrerer Zeug\_innen und einer Bemerkung des Richters zu bewerten.

Die Beweiserhebung ergab durch Aussagen von Zeug\_innen, dass kein\_e Vertreter\_in der Versammlungsbehörde anwesend war. Es hatte auch niemand versucht, diese hinzuzuziehen.

Laut Protokoll der Verhandlung am 19.2.2014 äußerte der Zeuge Karpf (Bl. 407)  
„Nach meinem Kenntnisstand war niemand von der Versammlungsbehörde anwesend.“

Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 äußerte die Zeugin Burmeister (Bl. 515)  
„Es wurde niemand von der Versammlungsbehörde hinzugezogen.“

Daher war von großer Bedeutung, ob die Vertreter\_innen der Stadt selbst über das nötige Wissen verfügen. Dennoch wurde die Frage dazu untersagt. Das ist ein Verstoß gegen § 241, Abs. 2 StPO, der hiermit gerügt wird.

Während der Richter somit eine Aufklärung verhindert, wieweit die Vertreter\_innen der Stadt die versamm-  
lungsrechtliche Lage einschätzen konnten, ging er gleichzeitig ungeprüft davon aus, dass die Stadtvertre-  
ter\_innen über das nötige Wissen verfügen. Eine entsprechende Bemerkung des Richters erfolgte in der Ver-  
handlung am 12.3.2014 und führte zu einem Befangenheitsantrag.

Wörtliche Auszüge der diese Bemerkung des Richters betreffenden Passagen des Befangenheitsan-  
trags am 12.3.2014 (Anlage 14 = Bl. 539)

„Benennung des Verdachts der Befangenheit gegen Richter am Amtsgericht Gauch  
Der Richter formulierte im Streit um die Zulässigkeit einer Frage an den für die Verwaltung des Rat-  
hauses zuständigen Bürgermeister Wölfle am 19.2.2014: "Sie können davon ausgehen, dass ein Bür-  
germeister für Recht und Ordnung der Stadt Stuttgart sich mit Versammlungsrecht auskennt."

...

Beide Aspekte zeigen, sogar jedes für sich genommen ausreichend, die Befangenheit des Richters.  
Das oben genannte Zitat enthält eine einseitige Auffassung des Richters. Er bekundet damit, bereits  
zu wissen, welches Wissen über das Versammlungsrecht bei der Stadt Stuttgart und den einzelnen  
Personen vorhanden ist. Genau das war der Sinn meiner Frage. Denn wie zu diesem Zeitpunkt bereits  
feststand, wurde die Versammlungsbehörde nicht in die Abläufe einbezogen.

Ebenfalls stand durch die Zeugenaussagen fest, dass die Versammlung nie nach dem Versammlungs-  
recht aufgelöst worden war. Es stellte sich also offensichtlich die Frage, ob das Versammlungsrecht  
überhaupt beachtet wurde. Für den Prozess ist das von großer Bedeutung, denn nur die Auflösung  
einer Versammlung führt dazu, dass sich alle Personen entfernen müssen. Einzelne Personen können  
auch individuell ausgeschlossen werden, was aber auch nie geschah. Wenn das Versammlungsrecht  
nicht beachtet wurde, liegt auch kein rechtswidriges Verhalten der an der Versammlung beteiligten  
vor. Das ist unabhängig davon, ob die Versammlung als rechtmäßig angesehen wird oder nicht. Inso-  
fern ist für den Prozess von zentraler Bedeutung, genau die hier zur Erforschung der Wahrheit not-  
wendigen Fragen zu stellen. Es zeigt deutliche Befangenheit, wenn ein Richter erwägt, Fragen dazu  
nicht zuzulassen, aber in der Erörterung darum bereits ein Ergebnis vorgeben will. Dann dient Be-  
weisaufnahme nicht' der Erforschung von Wahrheit, sondern der Selbstversicherung einer vorgefer-  
tigten Meinung. Urteil und Vorurteil sind dann identisch.

...

Es ist also offensichtlich, dass Richter Gauch von Vornherein befangen ist hinsichtlich der Frage, ob  
die Stadt Stuttgart rechtmäßig handelte. Das hat durchschlagende Bedeutung für den weiteren Pro-  
zessverlauf. Eine Verurteilung würde zwingend genau auf dieser Voreingenommenheit beruhen. Für  
das Verfahren ist ein\_e Richter\_in notwendig, der in der Beweisaufnahme die Frage prüft, ob die  
Stadtoberen in Hinblick auf das Versammlungsrecht korrekt handelten oder nicht. Unwissenheit der  
konkret handelnden Personen hinsichtlich des Versammlungsrechts wäre ein wichtiger Grund für ge-  
schehene Fehler und darf daher nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Das aber tut Richter  
Gauch.“

Der Befangenheitsantrag wurde am 12.3.2014 sofort nach der entsprechenden Bemerkung des Richters gestellt.

Laut Protokoll der Verhandlung am 12.3.2014 (Bl. 499)

„Der Rechtsbeistand Bergstaedt stellte einen Befangenheitsantrag (Anlage zum Protokoll 14).“

In seiner Dienstliche Erklärung vom 14.03.2014 (Bl. 549) bestätigte Richter Gauch seine Voreingenommenheit gegenüber den Stadtvertreter\_innen.

Aus der Dienstlichen Erklärung vom 14.03.2014 (Bl. 549)

„Richtig ist, dass ich geäußert habe, dass man davon ausgehen könne, dass ein Bürgermeister für Recht und Ordnung der Stadt Stuttgart sich mit Versammlungsrecht auskenne.“

Dennoch wurde der Befangenheitsantrag zurückgewiesen, ohne die vorgetragene Darstellung in Frage zu stellen.

Die für den obigen Befangenheitsantrag relevanten Passagen aus dem Ablehnungsbeschluss (Bl. 557ff) lauten:

„... erlässt das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Rudolph am 24.03.2014 folgenden Beschluss die Anträge, Richter am Amtsgericht Gauch wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, werden als unbegründet verworfen.

...

Ebensowenig ergibt sich ein Anhaltspunkt für eine Befangenheit aus der Äußerung des Richters, dass man davon ausgehen könne, dass ein Bürgermeister für Recht und Ordnung der Stadt Stuttgart sich im Versammlungsrecht auskenne. Bürgermeister Dr. Schairer ist Volljurist, deshalb ist die Äußerung von Richter am Amtsgericht Gauch nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.“

Die Ablehnung des Befangenheitsantrags ist erkennbar rechtsfehlerhaft. Denn die Annahme, dass eine Jurausbildung bereits spezielle Fachkenntnisse in allen Rechtsbereichen beweisen würde, ist genauso unhaltbar, dass ein\_e Allgemeinärzt\_in auch eine Fachkraft für Chirurgie oder Urologie sei. Ebenso wenig ist ein\_e Architekt\_in gleichzeitig auch Statiker\_in. Beide sind zurecht auch nicht als solche anerkannt. Gleiches gilt für Jurist\_innen. Sich gegenseitig Pauschalkompetenz zuzubilligen, untergräbt den Sinn einer Beweisaufnahme, die ja genau solche Fragen klären soll.

Insofern verstößt die Ablehnung zusätzlich zur Missachtung des Versammlungsrechts auch gegen § 24, Abs .2 StPO und die Folgeparagrafen.

Das Urteil beruht auf der Voreingenommenheit des Richters. Dieser billigte den Vertreter\_innen der Stadt uneingeschränkt zu, versammlungsrechtlich zu richtigen Einschätzungen zu kommen und diese folglich auch umzusetzen. Er verhinderte die Aufklärung darüber. Diese Voreingenommenheit, die versammlungsrechtlichen Fragen gleichzeitig nicht zu untersuchen und die ausreichende Kompetenz der Stadtvertreter\_innen anzunehmen, führte zur Stellung eines Befangenheitsantrages, in dem genau dieses ausgeführt wurde.

Insgesamt liegen somit mehrere grundsätzliche Rechtsfehler vor, die eine Zurückverweisung an eine\_n andere\_n Richter\_in nötig machen.

Mit freundlichen Grüßen